



## **VERFÜGUNG**

**vom 23. Mai 2000**

### **Schönenberg. Nutzungsplanung (Zonenplan, Teilrevision 1999)**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Am 2. Dezember 1999 beschloss die Gemeindeversammlung Schönenberg die Teilrevision 1999 des Zonenplans. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 6. April 2000 und des Bezirksrates Horgen vom 13. Januar 2000 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 11. April 2000 ersucht der Gemeinderat Schönenberg um Genehmigung der Vorlage.

Mit RRB Nr. 1548/1985 wurde die Nutzungsplanung der Gemeinde Schönenberg genehmigt. Im Gebiet Palmisacker wurde für Kat.-Nr. 2965 eine kommunalen Freihaltezone festgelegt. Gemäss Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 19. März 1998 wurde der Schätzungsentscheid vom 7. Februar 1997 betreffend Entschädigung für materielle Enteignung aufgrund der Festlegung einer kommunalen Freihaltezone rechtskräftig bestätigt.

Mit RRB Nr. 937/1996 wurde für das Grundstück Kat.-Nr. 2965 im Gebiet Palmisacker die Umzonung von der Freihaltezone in die Erholungszone B genehmigt. Aufgrund der heute zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung ist davon auszugehen, dass die Kapazität an entsprechenden Flächen mit der Erholungszone im Gebiet Kalchtharen ausreichen wird.

Die Vorlage beinhaltet innerhalb des Siedlungsgebiets die Umzonung von der Erholungszone B in die Wohnzone W2A für das im Gebiet Palmisacker liegende Grundstück Kat.-Nr. 2965.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Schönenberg am 2. Dezember 1999 festgesetzte Teilrevision 1999 des Zonenplans im Gebiet Palmisacker betreffend die Umzonung von Grundstück Kat.-Nr. 2965 von der Erholungszone B in die Wohnzone W2A wird genehmigt.

- II. Die Gemeinde Schönenberg wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Schönenberg (unter Beilage von zwei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 23. Mai 2000  
000664/Owü/Zst

**ARV Amt für**  
**Raumordnung und Vermessung**  
Für den Auszug:

*A. Zimmerhald*